

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Duellfrage]

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

zu welcher vom Reichstag zu wählende Mitglieder des Reichstags und Sachverständige zuzuziehen sind. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Mißstände mitzuteilen.“

Die Kommission wird im Herbst 1913 zusammentreten (147. Sitzung vom 23. April 1913). Das Zentrum hat gerade durch diesen Antrag gezeigt, daß es jedem Versuch von Korruption sehr scharf entgegentritt. — Bei der Beratung des Marineetats brachte das Zentrum einen Antrag zur Regelung der Tafelgelber ein; derselbe erhielt schließlich folgende Fassung:

„Nur Offiziere, Fähnriche, Seefabotten, Aspiranten, Deckoffiziere und Beamte, die an Bord Dienst tun, haben Anspruch auf Verpflegungszulagen. Sogenannte blinde Tafelgelber dürfen nicht gezahlt werden.“

Die für die Zuständigkeit der Verpflegungsgelder gültigen Vorschriften sind jährlich mit dem Reichshaushaltsetat vorzulegen.“

Im Plenum wurde vom Zentrum und dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes erklärt, daß „eine Reihe von Mißverständnissen“ den ersten Antrag ganz falsch ausgelegt hätten.

Die Regelung der Duellfrage steht noch immer aus. Auf die Resolution des Zentrums resp. den Beschluß des Reichstages vom Jahre 1912 ist folgende Antwort erfolgt:

Reichstagsbeschluß.

1. Den Reichskanzler zu ersuchen, alsbald Schritte zu tun, die geeignet sind, die Zweikämpfe zu beseitigen, insbesondere dem Zwange zur Herausforderung zum Zweikampf und zur Annahme eines solchen entgegenzutreten;

vor allem aber schleunigst zu veranlassen, daß die Bestimmungen der Order vom 1. Januar 1897 über die Einschränkung und Vermeidung der Zweikämpfe überall und in allen Teilen zur strengsten Durchführung gelangen, daß namentlich

Antwort des Reichskanzlers.

Eine Beseitigung der Zweikämpfe kann nur durch Maßnahmen angestrebt werden, die sich an die Angehörigen aller Stände wenden und geeignet sind, eine Wandlung der zurzeit in weiten Kreisen über die Wahrung der verletzten Ehre herrschenden Ansichten herbeizuführen. Die in Vorbereitung befindliche Revision des Reichsstrafgesetzbuchs wird Gelegenheit zur Prüfung bieten, inwieweit durch die anderweitige strafrechtliche Behandlung der Beleidigungen den Zweikämpfen vorgebeugt werden kann.

Die Zweikampffrage und im besonderen die Frage, wodurch die Zweikämpfe, was zweifellos erwünscht wäre, noch weiter eingeschränkt werden könnten, ist für das Heer und die Marine von neuem eingehend geprüft worden. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Ergänzung-Order vom 1. Januar 1897 ihren ausgesprochenen Zweck der Einschränkung und Vermeidung von Zweikämpfen erfüllt und leistungsgewirkt hat. Das beweist die Statistik, nach der die Zahl der Verurteilungen

- a) Personen von ehrloser Gesinnung für einen Ehrenhandel unter allen Umständen ausscheiden,
- b) gegen die Beleidiger schleunigst und scharf vorgegangen wird,
- c) Ehrenhandel erst nach erfolgtem ehrengerichtlichen Verfahren zum Austrag gebracht werden,
- d) die Ablehnung eines Zweikampfes aus religiösen oder sittlich gerechtfertigten Bedenken ebenso wenig wie Streitigkeiten dienstlicher oder privatgeschäftlicher Natur zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden.

2. Den Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zu tun, um dem gesetzwidrigen Duellwesen im Heere dadurch ein Ende zu machen, daß eine Aenderung des Militärstrafgesetzbuches in dem Sinne herbeigeführt wird, daß bei der Bestrafung des Zweikampfes und der Heraus-

seit Erlaß dieser Order zurückgegangen ist, obwohl die Zahl der Offiziere gestiegen ist.

Zu a. Personen von ehrloser Gesinnung scheiden nach den geltenden Grundsätzen für einen Ehrenhandel vollständig aus.

Zu b. Nach der Einleitungsborder vom 2. Mai 1874 zu der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte soll der Offizier, der imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, im Heere nicht geduldet werden. Hier- nach wird auch verfahren. Es wird grundsätzlich der frevelhafte Angriff auf die Ehre eines Kameraden schwer bestraft.

Zu c. Dieser Punkt der Resolution ist durch Ziffern I, II und VII der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1. Januar 1897 bereits geregelt. Ziffer I schreibt dem Offizier vor, gegebenenfalls seinem Ehrenrat, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, sofort Anzeige zu machen. Ziffer II weist den Ehrenrat an, wenn möglich, einen Ausgleich anzustreben oder zu erklären, daß er sich nach Lage der Sache außerstande sieht, einen Ausgleich vorzuschlagen, und daß im übrigen ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig ist. Ziffer VII endlich bestimmt, daß über einen Offizier, der die Allerhöchste Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch nicht abwartet, Seiner Majestät zu berichten ist.

Zu d. Religiöse Ueberzeugungen oder sittlich gerechtfertigte Bedenken gegen den Zweikampf sollen von den Ehrengerichten und Vorgesetzten stets gewürdigt und sollen ebensowenig wie Streitigkeiten dienstlicher oder privatgeschäftlicher Natur zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Derartige Veruche werden grundsätzlich zurückgewiesen.

Die Resolution fordert ein Ausnahmegesetz gegen die Angehörigen der bewaffneten Macht und eine nicht zu rechtfertigende Sonderbestrafung wegen eines Vorgehens gegen die allgemeinen Strafgesetze, das auch von Angehörigen anderer Stände begangen wird. Die Dienstentlassung ist

forderung zum Zweikampf auf die Nebenstrafe der Entlassung aus dem Heere zu erkennen ist.

3. Den Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zu tun, damit ein Offizier, der ein Duell ablehnt, unter keinen Umständen deshalb aus dem Heere entlassen werden darf.

eine Ehrenstrafe, die außer dem Verlust der Dienststelle und der Uniform, auch den Verlust der Pensions- und Hinterbliebenenansprüche zur Folge hat. Eine solche Strafe gegen einen Offizier zu verhängen, der aus idealen Gründen sein Leben für den Schutz seiner angegriffenen Ehre einsetzt, wäre eine ganz ungerechtfertigte Härte, die sich mit den Grundsätzen des bürgerlichen und des militärischen Strafrechts über die Verwirkung von Ehrenstrafen im Widerspruch befände. Die Anstellung und Entlassung eines Offiziers unterliegt verfassungsmäßig der Entscheidung der Krone.

Der Kriegsminister gab hierzu am 9. April 1913 in der Budgetkommission noch folgende Erklärung ab:

Der Kaiser, der bei keiner Gelegenheit über seinen ernsten Willen, daß die Zweikämpfe immer mehr verschwinden, Zweifel gelassen hat, besprach die Angelegenheit beim letzten Neujahrsempfang der kommandierenden Generäle in diesem Sinne. Er drückte dabei seine Genugtuung aus, daß die Grundsätze und Gesichtspunkte der Order von 1897 im allgemeinen richtig verstanden und ausgeführt seien, wies aber darauf hin, daß eine weitere Minderung der Duelle vor allem auch in der Hebung der Erziehung der Offiziere gesucht werden müsse. Er befahl, daß dies der Armee noch schriftlich mitgeteilt werden solle.

Das ist geschehen. Das auf Allerhöchsten Befehl erlassene Kabinettschreiben lautet an den betreffenden Stellen:

„Zweikämpfe aus Anlässen geringfügiger Natur seien in den letzten Jahren nicht mehr zu verzeichnen gewesen. Wenn indes doch noch in mehreren Fällen so schwere Beleidigungen zwischen Offizieren — aktiven bzw. solchen des Beurlautesstandes — vorgekommen seien, daß die Ehrenräte nach pflichtmäßigem Ermessen einen Ausgleich mit der Standesehre für unvereinbar hielten, und wenn weiter Persönlichkeiten, die den militärischen Ehrengerichten nicht unterstanden, von Offizieren beleidigt, sich veranlaßt gesehen hätten, zum Zweikampf zu schreiten, so müsse dies dem Offizierkorps eine Mahnung sein, dahin zu streben, daß solche Vorkommnisse selten werden. Selbstbeherrschung und Haltung — bei voller Wahrung der persönlichen Freizügigkeit und Lebensfreudigkeit, die Seine Majestät bei den Offizieren niemals vermissen wollten —, müßten als männliche Tugenden gepflegt werden. Daraufhin solle ernste Selbstarbeit, wie auch gegenseitige kameradschaftliche Erziehung und die Einwirkung der Vorgesetzten zielen. Meinungsverschiedenheiten im Beruf, die durch sachliche Erörterungen oder gerichtliche Entscheidungen zu erledigen wären, dürften durch die Schuld eines Offiziers nicht zu persönlichen Beleidigungen auswachsen.“

Ich bitte hiernach überzeugt zu sein, daß von seiten der Armee und der für sie verantwortlichen Stellen ehrlich und energisch alles geschieht, was zur Minderung der Zweikämpfe nach den Grundanschauungen der Offizierkorps möglich ist und damit das praktisch zuwege zu bringen, was uns allen am Herzen liegt.

Zu der Frage, ob in der Armee der Grundsatz herrscht, daß ein Offizier, der ein Gegner des Duells ist — aus irgendwelchen Gründen —, deshalb aus dem Offizierkorps ausscheiden muß, ist folgendes zu erwidern:

„Da es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät ist, daß die grundsätzliche Frage, ob der Offizier oder der Offiziersaspirant ein Gegner oder Anhänger des Duells ist, nicht gestellt werden darf, so braucht auch ein Offizier, der aus religiösen oder ethischen Gründen ein Gegner des Duells ist, lediglich wegen dieser allgemeinen Anschauung noch nicht aus dem Offizierkorps auszuscheiden. Ob aber der Offizier, der im Einzelfalle aus obigen Gründen eine standesgemäße Genugtuung verweigert, aus dem Offizierkorps ausscheiden muß, wird nur von Fall zu Fall entschieden werden können, auf ehrengerichtlichem Wege soll grundsätzlich gegen ihn nicht eingeschritten werden.“

Das Zentrum sah in dieser Stellungnahme kein genügendes Entgegenkommen; um wenigstens die schwersten Fälle zu treffen, brachte es folgenden Antrag ein:

„Hinter § 208 des Strafgesetzbuchs wird folgende Bestimmung als § 208 a eingeschaltet:

§ 208 a.

„Hat der Täter in den Fällen der §§ 205 bis 208 den Zweikampf durch Ehebruch mit der Ehefrau des Gegners oder durch Verführung seiner Tochter oder Schwester, oder durch schwere Beleidigung verschuldet, so ist an Stelle der Festungshaft auf Gefängnisstrafe von gleicher Dauer und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.“

Die Sozialdemokraten bekämpften diesen Antrag, der aber schließlich doch an eine gesonderte Kommission verwiesen wurde. Die Beratung des Antrages findet erst im Herbst statt.



Handwritten text in the left margin, possibly a list or index, including the word "LITERATUR".

Main body of the page containing several paragraphs of text, which is extremely faint and mostly illegible. The text appears to be organized into sections or paragraphs.